

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

103. Stück, 07.11.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 7. November 1932.) 103. Stück.

Inhalt:

- Nr. 273. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. November 1932 über die Verwaltung kommunaler Versorgungsunternehmen und die Genehmigung von Hochspannungsleitungen.
- Nr. 274. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. November 1932 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Nr. 273.

Verordnung des Staatsministeriums über die Verwaltung kommunaler Versorgungsunternehmen und die Genehmigung von Hochspannungsleitungen.

Oldenburg, den 2. November 1932.

Gemäß § 37 der Verfassung des Freistaats Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Kommunale Versorgungsunternehmen im Sinne dieser Verordnung sind Anstalten, Einrichtungen und Betriebe von Gemeinden, welche der Erzeugung, dem Bezug oder der Verteilung von Gas, Elektrizität oder der Gewinnung, dem Bezug oder der Verteilung von Trinkwasser dienen.

Als Gemeinden im Sinne dieser Verordnung gelten auch Ortsgenossenschaften, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 2.

Für den Betrieb kommunaler Versorgungsunternehmen gelten

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die weiteren vom Ministerium des Innern nach § 12 zu erlassenden Grundsätze, und zwar zu 1. und 2. auch, ohne daß es der Aufnahme in die Satzung bedürfte,
3. die Vorschriften der Ortschaftung (§ 11).

§ 3.

Die Geschäftsführung kommunaler Versorgungsunternehmen richtet sich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

Durch die Satzung kann insbesondere die Geschäftsführung kommunaler Versorgungsunternehmen insofern beweglicher gestaltet werden, als die Beschlußfassung anstelle der verfassungsmäßig berufenen Organe einem Verwaltungsausschuß übertragen werden kann. Soweit auf Grund der Satzung der Vorsitz dieses Ausschusses nicht von einem Mitglied des Gemeindevorstandes geführt wird, sind sämtliche Beschlüsse dem Gemeindevorstand vorzulegen.

§ 4.

Die Geschäfte der Unternehmung sind von den übrigen Gemeindeangelegenheiten getrennt zu führen. Auch ist für den Betrieb der Unternehmung getrennt von der Rechnungsführung über die übrige Gemeindeverwaltung Buch zu führen. Aus der gesonderten Buchführung müssen der Stand des Vermögens und der Schulden, sowie Einnahmen und Ausgaben jederzeit ersichtlich sein.

§ 5.

Als Geschäfts- oder Rechnungsjahr gilt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Zeit vom 1. April bis 31. März.

§ 6.

Kommunale Versorgungsunternehmungen sind nach fachlichen, wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen und regelmäßig so zu führen, daß sie Ueberschüsse abwerfen, mindestens aber aus den Einnahmen die gesamten durch die Unternehmung erwachsenden Kosten einschließlich Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals und der Erneuerung der Anlagen aufgebracht werden.

Kommunale Versorgungsunternehmungen, bei denen der Wettbewerb gleichartiger Privatbetriebe tatsächlich ausgeschlossen ist, sind unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1 so zu führen, daß das öffentliche Versorgungsbedürfnis befriedigt wird.

§ 7.

Die Lieferung von Gas, Elektrizität und Wasser muß für alle Einwohner nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen erfolgen.

Die Lieferungsbedingungen sind durch eine besondere neben dem Statut zu errichtende Gebührenordnung festzusetzen, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf und durch einmaligen Beschluß der zuständigen Vertretungskörperschaft mit Genehmigung des Ministeriums des Innern geändert werden kann.

§ 8.

Verträge von Gemeinden über den Bezug von Gas, elektrischer Energie oder Trinkwasser sowie Verträge, durch welche die Gemeinde Dritten Rechte auf Versorgung der Gemeinde oder ihrer Angehörigen mit Wasser, Gas oder Elektrizität einräumt, bedürfen zu ihrer Wirksam-

keit der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Dies gilt auch für die Verlängerung oder Abänderung bestehender Verträge.

§ 9.

Verfügungen der Gemeinden über Gegenstände, welche der Gas-, Elektrizität- und Wasserversorgung dienen, insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung, Verpachtung, Einbringung in Gesellschaften und Verfügungen über Beteiligungen (Aktien, Geschäftsanteile und dergl.) an Unternehmungen, welche der Erzeugung oder Verteilung von Gas, Elektrizität oder der Gewinnung bezw. Verteilung von Trinkwasser dienen, sowie die Verfügung über Berechtigungen an Anlagen solcher Unternehmungen bedürfen, soweit nicht nach § 11 letzter Absatz dieser Verordnung die Genehmigung des Staatsministeriums vorgeschrieben ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 10.

Spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluß des Rechnungs- oder Geschäftsjahres hat die Verwaltung für die Unternehmung einen Jahresabschluß fertigzustellen und ihn sodann von einer überörtlichen und unabhängigen Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Die Prüfungsstelle hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmung festzustellen. Ihr Bericht hat sich auch auf die organisatorische Seite der Unternehmung sowie darauf zu erstrecken, wie der Reservefonds angelegt ist. Jahresabschluß und Prüfungsbericht sind der Gemeindevertretung bezw. bei Uebertragung der Rechte der Gemeindevertretung auf eine andere Stelle dieser vorzulegen und mit deren Stellungnahme dem Ministerium des Innern einzureichen.

§ 11.

Für jede kommunale Versorgungsunternehmung ist vor ihrer Errichtung eine vom Staatsministerium zu genehmigende Ortsatzung im Sinne des Artikels 9 § 3 der Gemeindeordnung aufzustellen, welche unter anderem ein genaues Verzeichnis der Grundstücke, Gebäude, sonstigen Vermögensgegenstände und Geldkapitalien enthalten muß, welche dem Betriebe der Unternehmung gewidmet sind.

Der Entwurf ist spätestens mit der Vorlage an die Vertretungskörperschaft dem Ministerium des Innern durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände dürfen ohne vorherige vom Staatsministerium genehmigte Aenderung der Satzung der Widmung für die Zwecke der Unternehmung nicht entzogen werden. Ebenfalls ist eine Erweiterung von Gegenständen, welche der Erzeugung von Gas oder Elektrizität oder der Gewinnung von Trinkwasser dienen, zum Beispiel durch Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit, ohne vorherige vom Staatsministerium genehmigte Aenderung der Satzung nicht zulässig.

§ 12.

Das Ministerium des Innern kann weitere Grundsätze für die Geschäftsführung kommunaler Versorgungsunternehmungen, zum Beispiel für die Aufstellung des Jahresabschlusses, Anlegung des Reservefonds, die Buchführung und Prüfung der Betriebe, aufstellen sowie in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4, 6, 7, 9, 10 zulassen, wenn dabei das öffentliche Wohl und die Durchführung einer Landesversorgung gesichert bleibt.

§ 13.

Die Errichtung elektrischer Leitungsanlagen mit mehr als 3000 Volt Spannung und jede wesentliche Aenderung bestehender Anlagen dieser Art bedarf neben den sonstigen polizeilichen Genehmigungen einer besonderen Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Als wesentliche Aenderungen gelten insbesondere Verstärkungen der Anlagen sowie Aenderungen in der Betriebsspannung.

§ 14.

Die nach §§ 8, 9 und 13 erforderlichen besonderen Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die beabsichtigte Maßnahme dem allgemeinen Interesse der Landesgas- oder -elektrizitätsversorgung nicht widerspricht.

Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden, wenn solche aus Gründen des öffentlichen Wohls angebracht erscheinen.

§ 15.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden dürfen polizeiliche Genehmigungen erst aussprechen, wenn die nach §§ 11 und 13 dieser Verordnung vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt sind.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen insbesondere in Satzungen von Gemeinden verlieren mit der Verkündung dieser Verordnung ihre Wirksamkeit und werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt.

Kommunale Versorgungsunternehmungen sind mit dem Beginn des neuen Geschäfts- oder Rechnungsjahres entsprechend dieser Verordnung umzustellen. Soweit eine Satzung nicht vorhanden ist, ist sie bis zu dem gleichen Zeitpunkt zu errichten.

Die gegenwärtig geltenden Bedingungen für die Lieferung von Gas, Elektrizität oder Wasser bleiben so lange in Kraft, bis sie von der Vertretungskörperschaft abgeändert oder vom Ministerium des Innern, weil die Körperschaft dessen Aufforderung (§ 17) nicht entspricht, durch andere Bestimmungen ersetzt werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat erstmalig nach Schluß des nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnenden Geschäfts- oder Rechnungsjahres zu erfolgen.

§ 17.

Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde die Erfüllung der ihr nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen und verharret sie trotz Aufforderung in ihrer Unterlassung oder Weigerung, so können die erforderlichen Beschlüsse unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse nach Artikel 94 ff. der Gemeindeordnung durch eine Anordnung des Ministeriums des Innern ersetzt werden. Zur Einführung einer Satzung ist eine Anordnung des Gesamtministeriums erforderlich. Die durch solche Anordnungen entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu tragen.

§ 18.

Gegen Entscheidungen des Ministeriums des Innern auf Grund dieser Verordnung findet die Beschwerde an das Gesamtministerium statt. Der § 18 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet auf diese Verordnung keine Anwendung.

§ 19.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt das Ministerium des Innern.

Oldenburg, den 2. November 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Röver. Spangemacher. Pauly.

Carstens.

Nr. 274

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 2. November 1932.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 325 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, vom 5. Dezember 1868 ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

Einziger Artikel.

In der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930 wird im § 8 Abs. 1 nachgefügt:

„e) Teile der Kleihörn, Parzellen 608/77 und 609/77 der Flur X der Gemeinde Schweiburg.“

Oldenburg, den 2. November 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Röver. Spangemacher.

Carstens.